VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/68 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 in bezug auf die Angebotsabgabe bei der Ausschreibung und den Beginn der Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1381/68 (3), sieht Bestimmungen für die Angebotsabgabe vor. Um die Teilnahme aller Interessenten an der Ausschreibung zu erleichtern, ist es angebracht, möglichst einfache Verfahren vorzusehen und den besagten Absatz in diesem Sinn zu ändern.

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 sieht vor, daß für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 der Zeitabschnitt der Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung am 1. November 1968 beginnt. Da für eingelagerte Butter der freie Warenverkehr noch nicht ganz hergestellt ist, ist diese Art von Butter auf dem Markt einiger Mitgliedstaaten nicht in den erwünschten Mengen vorhanden. Es ist daher angezeigt, die Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung vor dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 wird durch folgenden Absatz ersetzt :

„(1) Die Interessenten nehmen an der Ausschreibung durch persönliche Hinterlegung eines schriftlichen Angebots bei den Interventionsstellen gegen Empfangsbestätigung, durch eingeschriebenen Brief, durch Fernschreiben oder durch Telegramm an die Interventionsstelle teil."

Artikel 2

Der in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 genannte Zeitpunkt des 1. November 1968 wird durch den 7. Oktober 1968 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 220 vom 6. 9. 1968, S. 18.